

Haftung des Tierhalters für durch Hauskatze verursachten Verkehrsunfall?

von Prof. Georg Gaisbauer

Folgender Verkehrsunfall hatte sich ereignet: Ein Radfahrer kam dadurch zu Sturz und verletzte sich, daß eine Katze, die ein Landwirt vor allem zur Mäusebekämpfung hält, von dem neben der Straße gelegenen Anwesen über die Fahrbahn in das Vorderrad lief. Haftet der Tierhalter für den Schaden des Radfahrers?

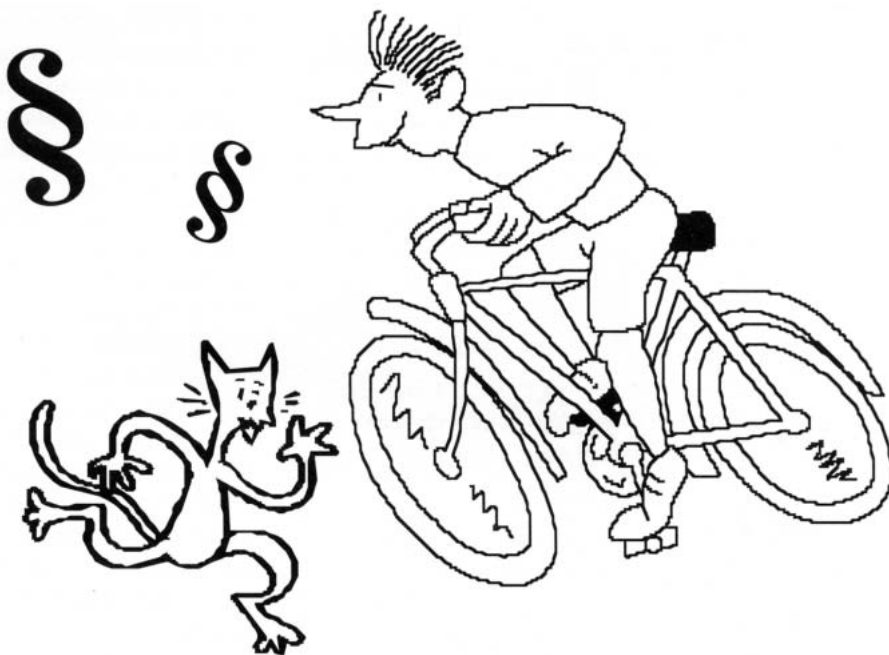
Die Frage ist nach den Bestimmungen über die sogenannte "Tierhalterhaftung" zu beantworten, und zwar gemäß § 1320 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach haftet für einen durch ein Tier verursachten Schaden derjenige, der es hält und nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat. Die Rechtsprechung stellt allgemein an die Sorgfaltspflicht des Tierhalters bei der Verwahrung und Beaufsichtigung seiner Tiere strenge Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit von durch Haustiere verursachter Verkehrsunfälle seit der enormen Zunahme des Straßenverkehrs. Dennoch kann die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung eines Tieres nicht eine solche sein, die jede Möglichkeit einer Beschädigung ausschließt, weil sonst die Haltung bestimmter Haustiere überhaupt unmöglich gemacht würde. Eine zur Haftung

führende Vernachlässigung der Verwahrung eines Tieres liegt erst dann vor, wenn die allgemein übliche, nach den bekannten und erkennbaren Eigenschaften desselben erforderliche und nach der Verkehrsauffassung vernünftigerweise zu erwartende Verwahrung und Beaufsichtigung vernachlässigt wurde; insbesondere muß sehr weitgehend die Eigenart des betreffenden Tieres berücksichtigt werden. Diese Grundsätze entsprechen der ständigen Rechtsprechung in Österreich und in Deutschland.

Oberstgerichtliche Entscheidungen

Sucht man nun nach einer oberstgerichtlichen Entscheidung zur Tierhalterhaftung für durch Katzen verursachte Schäden, wie vor allem bei

Verkehrsunfällen entstandene, so läßt sich überraschenderweise keine (veröffentlichte) österreichische Entscheidung auffinden, an der sich die Beteiligten - Tierhalter und Geschädigter - orientieren könnten. Nun gibt es in Deutschland eine inhaltlich mit der österreichischen Regelung insoweit übereinstimmende Vorschrift im § 833 zweiter Satz des Bürgerlichen Gesetzbuches, die vom Tierhalter die im Verkehr erforderliche Beaufsichtigung des Tieres verlangt, wozu auch die gehörige Verwahrung gehört. Es ist daher - wie es auch der Oberste Gerichtshof in Haftpflichtsachen vielfach tut - gestattet, sich anhand der deutschen Judikatur zu orientieren. Und hier wird man fündig. Es gibt zwar auch dort keine höchstrichterliche Entscheidung zu der in Rede





stehenden Frage, jedoch einige aufschlußreiche Urteile von Instanzgerichten, die sich auch auf die im wesentlichen gleiche Österreichische Rechtslage übertragen und auswerten lassen. Diese Rechtsprechung soll zwecks sachlicher Fundierung und Bereicherung der nachfolgenden Darstellung herangezogen werden.

Verwahrung und Beaufsichtigung von Katzen

Katzen werden in landwirtschaftlichen Betrieben meist zur Bekämpfung von Mäusen und Ratten gehalten. Sie laufen erfahrungsgemäß auch häufig über die Straße. Schon dieser Verwendungszweck bringt es mit sich, daß Katzen nicht dauernd eingesperrt gehalten werden können; ein Einsperren im Haus scheidet aus. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß für Katzen auf dem Lande die Aufgabe, Ratten und Mäuse zu fangen, nicht auf das Haus beschränkt ist, sondern sich erst recht auf die Wohngebäude, insbesondere Getreidespeicher und Ställe, weiterhin auf Hof und Garten und die an den Hof unmittelbar angrenzenden Grundstücke erstreckt, ferner, daß eine Katze bei ihrer dem Bauernhof nützlichen Tätigkeit gewöhnlich auch an den nahe beim Hof liegenden Straßengräben und -böschungen auf der Suche nach Ratten und Mäusen umherstreunt (OLG Oldenburg 11.7.1957, VersR 1957, 742; LG Bielefeld 31.3.1982, VersR 1982, 1083).

Weiters ist zu bedenken, daß die Katze dieser ihrer dem Bauernhof nützlichen Gewohnheit gerade auch in der Nacht nachgeht und daher bei Nacht zum Fangen von Ratten und Mäusen auch an den genannten Örtlichkeiten umherstreunt (OLG Oldenburg 11.7.1957, VersR 1957, 742). Die Vernichtung von Ratten und Mäusen kann nur dann Erfolg haben, wenn die Katzen auch ins Freie gelangen; dabei ist es auch nicht möglich, die Tätigkeit der Katze auf das bewohnte Grundstück zu beschränken, da sich Ratten und Mäuse auch außerhalb von bewohnten Grundstücken in Gräben und Wasserläufen aufzuhalten pflegen (LG Oldenburg 27.4.1960, VersR 1960, 840).

Beurteilung der Sorgfaltspflichten

Auch die Eigenart der Katze und ihre Natur sind bei der Beurteilung der Sorgfaltspflichten des Tierhalters zu berücksichtigen: Im Gegensatz zum Hund scheidet bei einer Verwahrung und Beaufsichtigung der Katze die Möglichkeit aus, sie an die Leine zu legen; dies wäre Tierquälerei und würde überdies der Katze im landwirtschaftlichen Betrieb das Fangen von Ratten und Mäusen unmöglich machen (LG Bielefeld 31.3.1982, VersR 1982, 1083). Katzen entziehen sich ihrer Natur nach jeder Einwirkung, die sie am freien Umherlaufen hindert (LG Kiel 8.5.1984, NJW 1984, 2297). Man kann erfahrungs-

gemäß eine Katze tagsüber nicht einsperren, es wäre auch sehr schwierig, einer Katze anzugewöhnen, sich nur in der Nähe des Hauses aufzuhalten (LG Traunstein 27.9.1965, VersR 1966, 198).

An der obigen Beurteilung ändert sich auch dann nichts, wenn die Katze Junge hat und Anlaß zur Annahme besteht, daß sie besonders häufig - auch unter Überquerung der Straße - auf Futtersuche geht: Auch in diesem Fall verlangt es die Sorgfaltspflicht nicht, die Katze einzusperren, was allein sie am Überqueren der Straße hindern könnte; das würde sonst dazu führen, daß die Jungen, die die Katzenmutter irgendwo im Hof oder in der Nähe des Hofes verborgen hält, von ihrer Mutter nicht mehr versorgt werden könnten und sterben müßten; im übrigen entspricht es gerade dem Interesse eines Landwirtes, Ratten und Mäuse von landwirtschaftlichen Betrieben fernzuhalten, wenn die Katze während der Zeit der Aufzucht von Jungen besonders fleißig auf Jagd geht (Vgl. LG Bielefeld 31.3.1982, VersR 1982, 1083).

Ergebnis

Zusammenfassend läßt sich folgende Rechtslage festhalten: Den zahlreichen an öffentlichen Straßen liegenden landwirtschaftlichen Betrieben ist es insgesamt nicht verwehrt, zur Ratten- und Mäusevertilgung Katzen zu halten, ohne sie daran zu hindern, über die Straße zu laufen (LG Bielefeld



Im Einklang mit der Natur

AGRO

BIOSOL®

ACHTUNG ÖPUL/BIO-BAUERN!

gemäß den Förderrichtlinien als Dünger anerkannt!

- preisgünstig
- ÖPUL/BIO-konform
- inländisches Produkt
- österreichweit erhältlich
- geringe Aufwandsmengen
- optimale Erträge - gute Qualität

Anwendungen:

Gemüse- und Gartenbau

Getreide und Grünland

Obst- und Weinbau

Kompostbereitung

Skipisten

Aufforstungen

Wald-Revitalisierung

Zusatz für Gülle und Stallmist

Bezugsquellen:

BIOCHEMIE Ges.m.b.H. • Düngemittelvertrieb • A-6250 Kundl/Tirol

Tel. 0 53 38/200-25 05, Fax 0 53 38/200-42

Lagerhäuser und Landesprodukthändler



31.3.1982, VersR 1982, 1083). Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, der zur Ratten- und Mäusebekämpfung eine Katze hält, ist im allgemeinen nicht verpflichtet, das Tier am Überqueren der an seinem Anwesen vorbeiführenden Straße zu hindern; er kann deshalb in der Regel auch nicht als Tierhalter für einen durch die Katze auf der Straße verursachten Verkehrsunfall haftbar gemacht werden (OLG Oldenburg 11.7.1957, VersR 1957,742; ebenso Wussow, Unfallhaftpflichtrecht,

14. Aufl. 1996,263). Der Tierhalter beachtet auch dann die zur Beaufsichtigung und Verwahrung von Katzen erforderliche Sorgfalt, wenn er sie nicht wie einen Hund an die Leine legt oder im Haus einsperrt (LG Bielefeld 31.3.1982, VersR 1982, 1083).

Insbesondere in ländlicher Gegend muß ein Kraftfahrer damit rechnen, daß auf der Fahrbahn eine Katze auftauchen kann (LG Oldenburg 27.4.1960, VersR 1960, 840).

Anders wird zutreffend die Rechtslage in folgenden Fäl-

len beurteilt: Man wird einem Landwirt zumuten können, daß er beispielsweise seine Katze daran hindert, sich mit Vorliebe müßig - etwa als Spielgefährtin seiner Kinder - auf oder an einer vorbeiführenden Straße herumzutreiben, oder daß er verspielte, vorerst noch nutzlose Jungkatzen von der Straße fernhält (LG Aachen 25.5.1961, 4 S 18/61; Teplitzky, Die Verantwortlichkeit des Tierhalters für Verkehrsunfälle durch Kleintiere, NJW 1961, 1659 (1661)). ■

Zum Autor:

*Prof. Georg Gaisbauer
 ist Landesbeamter in
 Ruhe*